



Drucksache: 020/2017

Bezug:

Datum: 20.02.2017

Beratungsfolge:

Bildungs- und Sozialausschuss	Kenntnisnahme	06.03.2017	öffentlich
-------------------------------	---------------	------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Information über das Pflegestärkungsgesetz Teil III

Sachverhalt/Problem	Änderungen in der Pflege durch Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes Teil III
Ziel	Information
Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	Noch nicht prognostizierbar
<input type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	

Sauter	Henle		
--------	-------	--	--

Sachbearbeitung/
Fachbereichsleitung

Dezernats- bzw.
Eigenbetriebsleitung

Dezernatsleitung 1
(bei finanziellen Auswirkungen,
ausgenommen Eigenbetriebe)

Landrat

**Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme**

Sachverhalt:

I. Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat am 01.12.2016 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 16.12.2016 zugestimmt, sodass das PSG III zum 01.01.2017 in Kraft treten konnte.

Mit dem **Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I)**, das zum 01.01.2015 wirksam wurde, erfolgte eine spürbare Ausweitung der Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und ihre Familien. Zusätzlich wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet, um die Generationsgerechtigkeit in der Finanzierung der Pflegeversicherung zu erhalten. In diesen Pflegevorsorgefonds wird ein Anteil von 0,1 Prozentpunkten der Pflegeversicherungsbeiträge pro Jahr angelegt. Bestehende Betreuungsleistungen wurden ausgebaut und eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf erreicht.

Mit dem **Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II)** wurde zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt, das den Grad der Selbstständigkeit ermittelt und auf dieser Grundlage fünf Pflegegrade bestimmt. Über das PSG II wurde in der Sitzung der Bildungs- und Sozialausschuss am 25.04.2016 ausführlich informiert.

Das **Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III)** schließt die Pflegereform nun gesetzgeberisch ab und stärkt seit dem 01.01.2017 die Pflegeberatung in den Kommunen. Den Pflegedürftigen und deren Angehörigen soll damit ermöglicht werden, die benötigten und möglichen Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Beratung der Pflegebedürftigen und Angehörigen in den Kommunen soll möglichst aus einer Hand erfolgen. Die Koordination im Landkreis Heidenheim soll über den Pflegestützpunkt erfolgen.

Weiterhin werden durch das PSG III die Kontrollen über die ambulanten Leistungsanbieter verschärft, um die Betroffenen und die korrekt arbeitende und abrechnende große Mehrheit der Pflegekräfte besser vor Falschabrechnungen und dem möglichen kriminellen Handeln einzelner Anbieter zu schützen.

Die wichtigsten Regelungen des PSG III im Einzelnen:

1. Sicherstellung der Versorgung:

Die Pflegekassen werden neu in die Pflicht genommen, sich an den Ausschüssen, die vom Land eingerichtet werden und sich mit regionalen Fragen oder sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen, zu beteiligen. Empfehlungen der Ausschüsse müssen die Pflegedienste künftig bei den Vertragsverhandlungen einbeziehen.

2. Beratung:

Die Beratung von Pflegebedürftigen vor Ort soll verbessert werden. Dazu erhalten die Kommunen für 5 Jahre ein Initiativrecht zum Ausbau von Pflegestützpunkten. Pflegebedürftige sollen eine Beratung aus einer Hand erhalten und zwar zu allen Leistungen, die sie in Anspruch nehmen können, wie z. B. Hilfe zur Pflege oder Altenhilfe. Derzeit ist die Beratungsleistung über den Pflegestützpunkt im Landkreis Heidenheim insoweit ausreichend.

3. Angebote zur Unterstützung im Alltag:

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag richten sich nicht nur an Pflegebedürftige, sondern auch an deren Angehörige, die dadurch eine Entlastung erfahren sollen. Dazu schafft das PSG III für die Kommunen Möglichkeiten, sich an Maßnahmen zum Ausbau oder Aufbau von Angeboten in Form von Personal- oder Sachmitteln zu beteiligen. Der Landkreis Heidenheim prüft sorgfältig eine Beteiligung an entsprechenden Modellvorhaben.

4. Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs:

Parallel zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) soll auch im Recht auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz (BVG) der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff übernommen werden, damit sichergestellt ist, dass Bedürftige im Falle einer Pflegebedürftigkeit gut versorgt werden können.

5. Regelung der Schnittstellenproblematik zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe:

Neu ist weiter, dass pflegerische Betreuungsmaßnahmen zum Leistungsbereich der Pflegeversicherung gehören. Dies führte allerdings zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Pflegerversicherungsleistungen bzw. den Leistungen der Hilfen zur Pflege. Diese Schwierigkeiten wurden nun ausgeräumt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung bzw. der Hilfen zur Pflege sind als gleichrangig ausgewiesen.

6. Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug in der Pflege:

Die gesetzliche Krankenversicherung erhält ein systematisches Prüfungsrecht. Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der Krankenkasse erbringen, sollen künftig regelmäßig durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bezüglich der Qualität und der Abrechnungen geprüft werden.

II. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Heidenheim:

Die finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Heidenheim sind aktuell schwer einschätzbar. Nach Aussagen des Deutschen Landkreistages und des Landkreistages Baden-Württemberg wird die Einführung des PSG III zu deutlichen Mehrbelastungen in der Sozialhilfe führen. Ebenso bezweifelt der Bundesrat in seiner Beschlussfassung vom 16.12.2016 die von der Bundesregierung prognostizierte Entlastung der Sozialhilfeträger und fordert deshalb eine Evaluation der Auswirkungen des PSG III auf die Sozialhilfe.

III. Fazit:

Zusammenfassend soll das PSG III die Rolle der Kommunen in der pflegerischen Versorgung stärken, insbesondere soll die Koordination, Kooperation und Gestaltung in den Sozialräumen verbessert werden. Ziele sind, die angemessene Versorgung Pflegebedürftiger weiterzuentwickeln und einen möglichst langen Verbleib im häuslichen und vertrauten Umfeld sicherzustellen.